

# **Gemeinde Krauchenwies Bebauungsplan "Östlicher Ortskern Ablach" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 07.12.2021 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
11.05.2022

## **1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

- 1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.02.2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 07.12.2021 bis zum 04.04.2022 aufgefordert.
- 1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
  - Gemeindewerke Krauchenwies (keine Stellungnahme)
  - Gemeinde Inzigkofen (keine Stellungnahme)
  - Stadt Pfullendorf (keine Stellungnahme)
  - Gemeindeverwaltung Sigmaringendorf (keine Stellungnahme)
  - Stadt Mengen (keine Stellungnahme)
  - Stadt Sigmaringen (keine Stellungnahme)
  - Stadtverwaltung Meßkirch (Stellungnahme ohne Anregung)
  - Gemeinde Wald (Stellungnahme ohne Anregung)
  - Gemeindeverwaltung Ostrach (Stellungnahme ohne Anregung)
- 1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	<b>Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz</b>  Stellungnahme vom 29.03.2022:	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz  Dem Bebauungsplan wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.  WASSERRECHT  1. Wasserversorgung	Abwägung/Beschluss:  Die Stellungnahme zur Wasserversorgung, zu Abwasserbeseitigung von häuslichem Abwasser, zum Grundwasserschutz und zu oberirdischen Gewässern wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist bereits enthalten, dass die Trinkwasserversorgung durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen kann.
-------	--	--	--

Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.

## 2. Abwasserbeseitigung Häusliches Abwasser

Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.

## Niederschlagswasser

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.

Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW "für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

## Hinweis:

Auf S. 18 der örtlichen Bauvorschriften (Entwurf vom 07.12.2021) wird für die Errichtung von Sickermulden eine maximale Tiefe von 30 cm vorgegeben. Dies ist fachtechnisch nicht notwendig, bei der Forderung aus fachlicher Sicht handelt es sich um eine maximale Einstautiefe von 30 cm, die Mulde mit Freibord kann ggf. tiefer sein.

Auf S. 19 der örtlichen Bauvorschriften wird aufgeführt, dass eine Versickerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde bedarf. Außerhalb gewerblicher Nutzung ist innerhalb des überplanten Bereichs, gemäß Niederschlagswasserverordnung, die

Die Abwasserbeseitigung verändert sich aufgrund der Bestandsbebauung nicht. Im Bebauungsplan ist ebenfalls enthalten, dass häusliches Abwasser über die gemeindliche Kläranlage entsorgt werden. Gleiches gilt für die Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser, zur Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 und zur Arbeitshilfe der LUBW "für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten". Diese finden sich im Hinweis des Bebauungsplanes zum "Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und Abwasserbeseitigung".

Dem Verweis auf die im Hinweis zum "Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und Abwasserbeseitigung" enthaltenen maximalen Tiefe von 30 cm für die Errichtung von Sickermulden und der behaupteten Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde wird zunächst entgegnet, dass es sich hierbei nicht um eine örtliche Bauvorschrift, sondern um einen Hinweis handelt. Dieser wird entsprechend der genannten Anmerkungen angepasst.

Der Hinweis auf das im Ortsteil Ablach vorliegende Mischsystem zur Entwässerung wird in der Begründung an den entsprechenden Stellen korrigiert und angepasst.

Der Hinweis, dass sich der überplante Bereich außerhalb rechtskräftig festgesetzter Wasserschutzgebiete und Überflutungsflächen befindet wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung bezüglich des innerhalb vom Geltungsbereich gänzlich verdolten Egelseegrabens und des damit zusammenhängenden Verzichts auf einen Gewässerrandstreifen wird zur Kenntnis genommen. Dieser Umstand wird bereits im Bebauungsplan beschrieben. Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass künftige Bauherren bei baulichen Maßnahmen darauf achten, dass die Verdolung nicht beeinträchtigt bzw. beschädigt wird.

<p>Versickerung von unbelastetem Niederschlagswassers über eine 30 cm mächtige, belebte Oberbodenschicht erlaubnisfrei.</p> <p>Es wird mehrfach aufgeführt, dass die Gemeinde Krauchenwies im Bereich des Bebauungsplanes ein Trennsystem unterhält. Unserer Kenntnis nach wird der Ortsteil Ablach im Mischsystem entwässert. Dies ist entsprechend zu prüfen und anzupassen, um späteren Fehlinformationen vorzubeugen.</p> <p><b>3. Grundwasserschutz</b></p> <p>Die relevanten Bereiche befinden sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.</p> <p><b>4. Oberirdische Gewässer</b></p> <p>Der "Egelseegraben" (Gewässer lt. Ordnung) ist innerhalb des Planungsgebiets komplett verdolt. Verdolte Gewässer haben keinen Gewässerrandstreifen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Verholung durch die baulichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt bzw. beschädigt wird.</p> <p>Es sind keine Überflutungsflächen betroffen.</p>	
<p><b>BODENSCHUTZ</b></p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts "Bodenschutz in der Bauleitplanung" ausreichend berücksichtigt. Ein Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist bei Verfahren nach §13a BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz und zum im Altlasten- und Bodenschutzkataster geführten Flurstück 326/4 der Gemarkung Ablach (Objekt-Nr. 00638-000) mit der Bezeichnung Altstandort "AA Grube/ Ablach" werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits im Bebauungsplan unter den Ziffern 5.11 bzw. 5.10 enthalten.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Sollte anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt "Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich" zu beachten. Die entsprechenden Anträge zur Genehmigung der Auffüllung sind rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, einzureichen. Auch bei genehmigungsfreien Auffüllungen sind die rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes zu beachten.</p> <p>Das Projekt sollte durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden, um die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sicherzustellen.</p> <p>Das Flurstück 326/4, Gemarkung Ablach, wird im Altlasten- und Bodenschutzkataster unter der Objekt-Nr. 00638-000 mit der Bezeichnung Altstandort "AA Grube/ Ablach" geführt und ist mit B (belassen) mit Entsorgungsrelevanz bewertet. Für den Wirkungspfad Boden/Grundwasser ist der Altlastenverdacht ausgeräumt, aufgrund der Vornutzung können aber auf der Fläche Bodenmassen vorliegen, die man nicht "unkontrolliert" ablagern kann. Die Fläche wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster, Fallgruppe "Sonstige Flächen, B-Fall" geführt. Aushubmaterial von dieser Fläche muss nach der Verhaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 untersucht und dementsprechend entsorgt oder verwertet werden. Die Untersuchungsbefunde sind dem Landratsamt Sigmaringen, untere Bodenschutzbehörde, vorzulegen.</p>	
	<p><b>ABFALL</b></p> <p>Hinweis:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Abfall werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits im Bebauungsplan unter Ziffer 5.15 enthalten.</p>

<p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>IMMISSIONSSCHUTZ</b></p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2021 angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Belege sind in die weitere Planung eingeflossen, wurden abgewogen und fanden weitgehend Berücksichtigung im Bebauungsplan.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><b>NATURSCHUTZ</b></p> <p>Die Unterlagen sind vollständig.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme angemerkt, ist eine schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen nur im Regelverfahren erforderlich. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlicher Ortskern Ablach" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne</p>

	<p>BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p> <p>22-14 BP Krauchenwies "Östlicher Ortskern Ablach"</p>	<p>der Innenentwicklung) erfolgt, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>	
1.3.2	<p><b>Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft</b></p>	<p>Fachbereich Landwirtschaft</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 10.06.2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 10.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme vom 29.03.2022:		Es erfolgt keine Planänderung.
	<i>Stellungnahme vom 10.06.2021: Fachbereich Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</i>		Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.3	<b>Landratsamt Sigmaringen, Straßenbau</b>  Stellungnahme vom 29.03.2022:	Fachbereich Straßenbau  Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass straßenrechtliche und straßenbauliche Belange des Fachbereichs Straßenbau nicht betroffen sind. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.4	<b>Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Recht und Ordnung</b>  Stellungnahme vom 29.03.2022:	<p>Straßenverkehrsbehörde  Es bestehen weiterhin keine grundlegenden gegen den Beschluss des Bebauungsplans. Hinsichtlich der erforderlichen Sichtverhältnisse an den jeweiligen Grundstücksausfahrten verweisen wir auf unsere bisherige Stellungnahme von Mai 2021.</p> <p><i>Stellungnahme vom 10.06.2021: 1. Straßenverkehrsbehörde Gegen den Beschluss des Bebauungsplans bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im Textteil wäre noch aufzunehmen, dass im Bereich von Grundstücksausfahrten die maximale Höhe von Einfriedungen entlang der Straße in den Sichtdreiecken maximal 80 cm betragen darf.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme vom 10.06.2021 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Abwägung/Beschluss: Die Anregung zur Aufnahme einer Begrenzung der Höhe von Einfriedungen entlang der Straße wird zur Kenntnis genommen. Da es sich überwiegend um eine Bestandsüberplanung handelt, sieht die Gemeinde es derzeit nicht für erforderlich eine derartige Regelung aufzunehmen. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die Sichtverhältnisse in diesem Bereich ausreichend sind und keine Hindernisse bestehen. Es wird daher davon abgesehen der Anregung zu folgen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

1.3.5	<p><b>Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Abfallwirtschaft</b></p> <p>Stellungnahme vom 29.03.2022:</p>	<p>Fachbereich Abfallwirtschaft</p> <p>Bei der Planung der Verkehrsanlagen sollte auf die Einhaltung der DGUV Information 214-033 zu den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen geachtet werden.</p> <p>Auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Verbindung mit §12 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird hingewiesen. Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen und die auf den Grundstücken anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Auf die jeweils aktuell gültige Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird verwiesen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p> <p>Anlage Merkblatt Bodenschutz bei Bauarbeiten und Merkblatt Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und im Hinweis "Abfall" des Bebauungsplanes (Ziffer 5.15) ergänzt.</p> <p>Die Anmerkungen in Bezug auf die Abgabe der Stellungnahme als auf Plausibilität geprüfte, koordinierte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat wird sich inhaltlich mit jeder einzelnen Position auseinandersetzen und dieser einer Abwägung zuführen. Die Fachbereiche Baurecht und Umwelt und Arbeitsschutz erhalten ebenso wie alle anderen beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange das Abwägungsprotokoll als Abwägungs- und Beschlussvorlage nach inhaltlicher Prüfung und Beschluss durch den Gemeinderat.</p> <p>Die Anlage der beiden Merkblätter zum "Bodenschutz bei Bauarbeiten" und "Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen" wird zur Kenntnis genommen. Auf beide Merkblätter wird bereits im Hinweis zum "Bodenschutz" (Ziffer 5.11) verwiesen.</p>
1.3.6	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen</b></p> <p>Stellungnahme vom 03.03.2022:</p>	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Mai 2021 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 25.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

	<p><i>Stellungnahme vom 25.05.2021:</i></p> <p><i>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Östlicher Ortskern Ablach in Krauchenwies. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</i></p> <p><i>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</i></p> <p><i>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</i></p> <p><i>Die Kontaktdaten lauten:</i></p> <p><i>Tel. +49 800 3301903</i></p> <p><i>Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></i></p> <p><i>Anlage Lageplan</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Bedarf werden sich die Bauherren mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>	
1.3.7	<p><b>Netze BW GmbH, Tuttlingen</b></p> <p>Stellungnahme vom 24.03.2022:</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 01. Juni 2021 gilt weiterhin. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 01.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird bei Bedarf nachgekommen.</p>

	<p><i>Stellungnahme vom 01.06.2021:</i></p> <p><i>Zu diesem Bebauungsplan erhalten Sie unsere Stellungnahme:</i></p> <p><i>- Im Geltungsbereich verlaufen 0,4-kV- und 20-kV-Kabel (siehe beiliegender Übersichtsplan). Wir gehen davon aus, dass diese Kabel in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wir bitten Sie, das 20-kV-Kabel (im Plan rot dargestellt) als unterirdische Hauptversorgungsleitung, gemäß § 9, Abs. 1, Ziffer 13 BauGB mit einer Schutzstreifenbreite von 0,5 m links und rechts der Leitungsachse im Bebauungsplan aufzunehmen und im Textteil ist ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) festzusetzen. Innerhalb des Leitungsrechts ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.</i></p> <p><i>- Im Bereich der Baumaßnahme befindet sich ein 0,4-Freileitungsnetz der Gemeindewerke Krauchenwies (siehe beil. Übersichtsplan, blau gestrichelt), welches auch Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs versorgt.</i></p> <p><i>Dieses Freileitungsnetz soll, entgegen der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Punkt 2.6), auch in absehbarer Zeit bestehen bleiben. Dies beinhaltet die Errichtung neuer Freileitungsanschlüsse und Umlegungen auf Grund von Baumaßnahmen.</i></p> <p><i>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</i></p> <p><i>Anlage Lageplan</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p>Die Anregung zur Aufnahme der kv-Kabel in den Entwurf des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die kv-Kabel sind bereits in der Entwurfsfassung vom 07.12.2021 enthalten.</p> <p>Eine Planänderung ist daher nicht erforderlich.</p>
--	---	---

1.3.8	<p><b>Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Munderkingen</b></p> <p>Stellungnahme vom 01.03.2022:</p>	<p>Zu dem o.g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 26.05.2021 Stellung genommen.</p> <p>Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 26.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 26.05.2021:</i></p> <p><i>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Brunnenstraße, westl. Teil Gartenweg und Einmündungsbereich Egelsee in Brunnenstraße], sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de.</i></p> <p><i>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehweegoberflächen [Abtrag &gt; 10 cm, Auftrag &gt; 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSO, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</i></p> <p><i>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die vorhandenen Erdgasleitungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern erforderlich, wird sich die Gemeinde bei Bedarf mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

*§ 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).*

*Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.*

*Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.*

*Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.*

## **2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

- 2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 mit der Entwurfsfassung vom 07.12.2021 statt.
- 2.2 Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben haben, geschwärzt wurden. Die Nummerierung erfolgt chronologisch neu für jede Beteiligung, so dass bei einer fortlaufenden Aufnahme im Dokument bei mehreren öffentlichen Auslegungen kein Bezug zwischen den Nummerierungen besteht.

2.2.1	<p><b>Bürger 1</b></p> <p>Stellungnahme vom 10.04.2022:</p>	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung möchte ich Stellung nehmen zum Bebauungsplan "Östlicher Ortskern Ablach" und den örtlichen Bauvorschriften, damit diese bei der Beschlussfassung Berücksichtigung finden.</p> <p>1.) Begrenzung des Nutzungskonzeptes der Ablachhalle</p> <p>Im Nutzungskonzept der Ablachhalle sind die seltenen (lärmrelevanten) Veranstaltungen auf maximal 18 zu begrenzen. Ohne Änderung des Nutzungskonzepts sind abweichende Entscheidungen der Gemeinde in höherem Ausmaße möglich, die dann gerade den Zweck der Eingrenzung lärmintensiver Veranstaltungen zuwiderlaufen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zum Nutzungskonzept werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Nutzungskonzept wird hinsichtlich der seltenen Veranstaltungen nicht geändert. Veranstaltungen in der Ablachhalle sind von der Gemeinde zu genehmigen und es wird darauf geachtet, dass nicht mehr als 18 Veranstaltungen, welche unter die seltenen Veranstaltungen fallen, stattfinden. Die Anzahl der Veranstaltungen ergibt sich aus der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) und hat somit gesetzlichen Charakter, weshalb eine Aufnahme einer Regelung nicht erforderlich ist.</p> <p>Zudem befindet sich die Ablachhalle nicht innerhalb des Gelungsbereichs des Bebauungsplanes "Östlicher Ortskern Ablach", weshalb keine Festsetzungen für den Bereich festgelegt werden können.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>2.) Lärmschutzfestsetzungen</p> <p>Bei den Lärmschutzfestsetzungen ist zu ergänzen, dass die Festsetzung der Vornahme von verglasten Vorbauten oder nur zu Reinigungszwecken offene Fenster nur bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten. Dieser Formulierungsvorschlag der schalltechnischen Untersuchung wurde nicht übernommen. Diese detailliertere Formulierung stellt den konkreten Anwendungsbereich dar. Ihr ist damit der Vorzug einzuräumen.</p> <p>Darüber hinaus ist zu fixieren, dass diese Festsetzung nur für die dem Gartenweg/der Festhalle zugewandten Seite gilt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zur Lärmschutzfestsetzung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinde Krauchenwies sind die Interessen der Bürgerschaft sehr wichtig, weshalb die Belange und Anregungen im Rahmen der Abwägung Gehör finden.</p> <p>Im Bebauungsplan "Östlicher Ortskern Ablach" wurden die Vorschläge der schalltechnischen Untersuchung bereits übernommen und sind somit enthalten (siehe Festsetzung 2.10 "Lärmschutzfestsetzung"). Die Festsetzung gilt somit für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Festhalle Ablach bzw. dem "Gartenweg" zugewandten Fassaden.</p>

	<p>In der Hoffnung, dass meine Stellungnahme im Rahmen einer gelebten Bürgerbeteiligung auf fruchtbaren Boden fällt, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>Generell gilt allerdings, dass die in der schalltechnischen Untersuchung erarbeiteten Vorschläge für die Festsetzung und Begründung lediglich Vorschläge darstellen, von denen abgewichen werden kann. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht. Im vorliegenden Fall wurden die Vorschläge entsprechend übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.05.2022 behandelt und einer Abwägung durch den Gemeinderat zugeführt. Das Ergebnis der Abwägung wird dem/der Einwendungsführer/in am Ende des Verfahrens schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
--	---	---

### **3 Beschlüsse zum Verfahren**

- 3.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 07.12.2021 zu eigen.
- 3.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsvfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsvfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsvfassung vom 11.05.2022. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise, Ergänzung der Begründung und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- 3.3 Der Bebauungsplan "Östlicher Ortskern Ablach" in der Fassung vom 11.05.2022 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Krauchenwies, den 24.05.2022

## **4 Anlagen**

- 4.1 Merkblätter zur Stellungnahme vom 29.03.2022, Landratsamt Sigmaringen
- 4.2 Lageplan zur Stellungnahme vom 25.05.2021, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen
- 4.3 Lageplan zur Stellungnahme vom 01.06.2021, Netze BW GmbH, Tuttlingen